



**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

OVG 4 B 16/20
VG 5 K 158.13 Berlin

Verkündet am 7. Oktober 2021
Müller, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

In der Verwaltungsstreitsache

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport,
Klosterstraße 47, 10179 Berlin,

Beklagten und Berufungsbeklagten,

hat der 4. Senat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Oktober 2021 durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Heydemann, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Bodmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Jobs sowie die ehrenamtliche Richterin Dornbrach und den ehrenamtlichen Richter Hildebrandt für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Berufung und des Revisionsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 v.H. des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 v.H. des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger steht als Hauptbrandmeister im Dienst des Beklagten. Er beansprucht für die von ihm in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004 erbrachte unionsrechtswidrige Zuvielarbeit Ausgleich in Geld nach den Grundsätzen der Mehrarbeitsvergütungsverordnung.

Mit am gleichen Tag bei seiner Feuerwache eingegangenem Schreiben vom 28. September 2001, das bei der Personalstelle am 2. Oktober 2001 einging, machte der Kläger rückwirkend für sechs Monate Zahlungsansprüche für die von ihm geleisteten Bereitschaftsdienste geltend. Zur Begründung ist ausgeführt, aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 3. Oktober 2000 – C-303/98, Simap – ergebe sich, dass Bereitschaftsdienste in Form persönlicher Anwesenheit in der Dienststelle insgesamt als Arbeitszeit und gegebenenfalls als Überstunden anzusehen seien. Die geleisteten Zeiten des Bereitschaftsdienstes seien bisher nicht als Arbeitszeit gewertet und als Überstunden bezahlt worden.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2001 bestätigte die Berliner Feuerwehr den Erhalt dieses Schreibens. Darüber hinaus erklärte sie, der dargestellte Sachverhalt werde zurzeit noch gerichtlich geprüft; sobald sie über den weiteren Ablauf der

Angelegenheit informiert sei, werde sie sich schnellstmöglich mit dem Kläger in Verbindung setzen und ihm mitteilen, inwieweit sein Antrag berücksichtigt werden könne.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2007, am 9. Januar 2008 eingegangen, beantragte der Kläger erneut, geleistete Mehrarbeit in Freizeit auszugleichen, hilfsweise zu vergüten.

In einer Mitarbeiterinformation vom 21. April 2008 teilte der Beklagte den Feuerwehrbeamten mit, dass ihm im Zusammenhang mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Arbeitszeit diverse Anträge auf Freizeitausgleich und/oder Mehrarbeitsentschädigung für die zurückliegenden Jahre vorlägen, es ihm aber nicht möglich sei, alle Anträge kurzfristig zu bescheiden. Es sei beabsichtigt, die bei dem Verwaltungsgericht Berlin bereits anhängigen Verfahren als Musterverfahren durchzuführen und nach deren Abschluss eine einheitliche Regelung für alle betroffenen Beschäftigten umzusetzen. Dies werde erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen, „eine Verjährung etwaiger Ansprüche (werde) von der Behörde jedoch nicht geltend gemacht.“

Mit Bescheid vom 8. Juli 2013 gewährte der Polizeipräsident in Berlin dem Kläger für die Jahre 2005 bis 2008 einen finanziellen Ausgleich für geleistete Zuvielarbeit in Höhe von 6.538,24 Euro. Er wies darauf hin, dass dieser Abgeltungsbetrag der Steuerpflicht unterliege und nahm bei der Zahlung einen Steuerabzug in Höhe von 2.305,17 Euro vor. Für den vor dem 1. Januar 2005 liegenden Zeitraum berief sich der Beklagte auf Verjährung. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger mit Schreiben vom 24. Juli 2013 Widerspruch.

Bereits am 30. Mai 2013 hat der Kläger Klage erhoben mit dem Begehren, ihm für die Jahre 2001 bis 2004 einen finanziellen Ausgleich für die geleistete Zuvielarbeit zu gewähren. Am 7. Februar 2014 erweiterte er die Klage hinsichtlich des für den Zeitraum 2005 bis 2008 gewährten Ausgleichs auf Zahlung von 2.305,17 Euro.

Mit am 27. Januar 2015 verkündetem Urteil hat das Verwaltungsgericht Berlin die Klage abgewiesen. Hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs auf Zahlung des vorgenommenen Abzugs von Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag auf den für die

Jahre 2005 bis 2008 erfolgten finanziellen Ausgleich von Zuvielarbeit sei die Klage unzulässig. Hinsichtlich der vom Kläger geltend gemachten Geldleistung für in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004 geleistete Zuvielarbeit sei die Klage unbegründet, da einem diesbezüglichen Anspruch die vom Beklagten erhobene Einrede der Verjährung entgegenstehe.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 9. August 2016 die Berufung zugelassen, soweit der Anspruchszeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004 betroffen ist, und den Zulassungsantrag im Übrigen abgelehnt.

Das die Berufung unter Zulassung der Revision zurückweisende Urteil des Senats vom 12. Dezember 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht auf die von dem Kläger mit der Revision erhobene Rüge der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Berufungsgerichts mit Urteil vom 16. Juni 2020 aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13. Januar 2021 wies der Polizeipräsident in Berlin den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 8. Juli 2013 unter Bezugnahme auf das einen parallel gelagerten Sachverhalt betreffende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juni 2020 (- 2 C 20.19 - juris) zurück. Der Kläger hat diesen Widerspruchsbescheid mit am gleichen Tag eingegangenen Schriftsatz vom 11. Februar 2021 in das vorliegende Verfahren einbezogen.

Der Kläger hält in Auseinandersetzung mit dem genannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts an seiner Klage fest. Er ist der Auffassung, vor dem Ende einer dreimonatigen Frist nach Verkündung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Juli 2005 (- C-52/04, Personalrat der Feuerwehr Hamburg -) sei ihm eine Klageerhebung nicht zumutbar gewesen und habe die Verjährung nicht begonnen. Zu diesem Ergebnis führten sowohl das deutsche Verjährungsrecht als auch der unionsrechtliche Effektivitätsgrundsatz. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, nach der maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei eine Klageerhebung dann nicht erfolversprechend und demnach nicht zumutbar, wenn eine unsichere und zweifelhafte Rechtslage vorliege. Entscheidend sei,

ob es eine gegenteilige höchstrichterliche Rechtsprechung gebe, was hier mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, die vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden und mehrfach in Beschlüssen des Bundesrats und in der Rechtsliteratur zum Ausdruck gebracht worden sei, der Fall gewesen sei. Das Bundesarbeitsgericht habe die Geltung der Arbeitszeitrichtlinie für den gesamten Bereich der Feuerwehr abgelehnt. Das für die Klageerhebung notwendige Wissen des Klägers um die Widerrechtlichkeit der Handlungen des Beklagten sei somit zu verneinen. Verwaltungsgerichte hätten sich an der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts orientiert, die Oberverwaltungsgerichte hätten abgewartet, wie sich das Bundesverwaltungsgericht verhalte, zumal aufgrund der Aussichtslosigkeit der Klageerhebung nur wenige Musterverfahren bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig gewesen seien. Der Bundesrat habe in Beschlüssen vom 2. April und 26. November 2004 mit Blick auf die höchstrichterliche deutsche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Klarstellungsbedarf dahingehend gesehen, dass der Einsatzdienst in den Bereichen der Polizei, staatlich angeordneten öffentlichen Feuerwehren und staatlich angeordneten Werksfeuerwehren nicht in den Anwendungsbereich der Arbeitsschutzrichtlinie falle. Nicht nachvollziehbar sei das Argument des Bundesverwaltungsgerichts, die Verwaltungsgerichtsbarkeit sei für die Entscheidung über Ansprüche von Feuerwehrbeamten zuständig. Entgegen der Darstellung des Bundesverwaltungsgerichts habe dessen Vorlagebeschluss vom 17. Dezember 2003 keine Abkehr von der bisherigen herrschenden Auffassung erwarten lassen. Auch ein rechtskundiger Dritter habe auf der Grundlage der Vorlageentscheidung die zweifelhafte und unsichere Rechtslage nicht zuverlässig einzuschätzen vermocht. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Prozesskostenhilfe seien hypothetischer Natur. Der Bundesgerichtshof habe einen Zusammenhang zwischen hypothetischer Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Verjährungsbeginn nirgends festgeschrieben. Die im Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 27. Februar 2020 (- C-773/18 bis 775/18, TK u.a.-) aufgestellten Grundsätze würden auch bei der Beurteilung gelten, ob die vom Bundesverwaltungsgericht festgelegte Verjährungsfrist und ihr Beginn die Durchsetzung der Entschädigungsansprüche unmöglich machten oder übermäßig erschwerten. Hier sei bei Zugrundelegung der Anspruchsberechtigten in Deutschland von einer Unmöglichkeit, jedenfalls aber von einer übermäßig erschwerten Durchsetzung auszugehen. Es habe die Gefahr bestanden, dass die Feuerwehrbeamten nicht erkennen konnten, dass ihnen Ersatzansprüche zustanden und sie ihre Berechtigung nicht prüfen konnten.

Der Kläger beantragt,

1. in Abänderung des am 27. Januar 2015 verkündeten Urteils des Verwaltungsgerichts Berlin den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2004 7.134,35 EUR zu gewähren nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz ab Antragstellung, und den Bescheid des Polizeipräsidenten in Berlin vom 8. Juli 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids derselben Behörde vom 13. Januar 2021 aufzuheben, soweit sie dem entgegenstehen,
2. für den Fall des teilweisen oder vollständigen Erfolgs des Antrags zu 1. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, den erzielten Betrag vollständig ohne Abzüge zugunsten des Finanzamts an den Kläger auszu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angegriffene Urteil unter Verweis auf das im Widerspruchsbescheid benannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und auf die Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen, die vorgelegen haben und deren Inhalt – soweit wesentlich – Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers – soweit sie zugelassen wurde – bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die geltend gemachten Ansprüche für von dem Kläger in den Jahren 2001 bis 2004 geleistete

unionsrechtswidrige Zuvielarbeit sind verjährt. Der Beklagte ist nicht an der Erhebung der Einrede der Verjährung gehindert.

Die als Leistungsklage zulässige Klage (BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2020 – 2 C 20.19 – juris Rn. 9) ist nicht begründet.

Der Kläger hat unstreitig in den Jahren 2001 bis 2004 regelmäßig mehr als die unionsrechtlich höchstens zulässigen 48 Wochenstunden Dienst geleistet (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juli 2012 – 2 C 70.11 – juris Rn. 7 m.w.N.). Die Voraussetzungen für die Geltendmachung eines unionsrechtlichen Haftungsanspruchs und eines beamtenrechtlichen Ausgleichsanspruchs sind dem Grunde nach erfüllt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2020 – 2 C 8.19 – juris Rn. 13; Urteil des Senats vom 12. September 2019 – OVG 4 B 6.17 – juris Rn. 17, jeweils m.w.N.). Allerdings bestehen diese Ansprüche nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erst ab dem Monat, der auf die schriftliche Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem Dienstherrn folgt (vgl. BVerwG, a.a.O. Rn. 14 ff. und Urteil vom 19. April 2018 – 2 C 40.17 – juris Rn. 24 ff, siehe zu letzterem BVerfG, Beschluss vom 22. Juli 2019 – 2 BvR 1702/18 – juris Rn. 25 ff.). Der Kläger rügte die Zuvielarbeit erstmals mit seinem Schreiben vom 28. September 2001. Dies und die Kritik des Klägers an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedürfen hier jedoch keiner weiteren Erörterung wie auch der Umstand, dass der Kläger seine Ansprüche mit seinem Antrag vom 28. September 2001 (nur) rückwirkend für sechs Monate geltend machte und in seinem nachfolgenden Antrag unter dem Datum 30. Dezember 2007 sogar nur noch rückwirkend ab 1. Januar 2004. Denn etwaige Ausgleichsansprüche des Klägers aus den Jahren 2001 bis 2004 sind jedenfalls mit Ablauf der Jahre 2004 bis 2007 verjährt.

Der unionsrechtliche Staatshaftungsanspruch und der beamtenrechtliche Ausgleichsanspruch aus dem Grundsatz von Treu und Glauben unterliegen der dreijährigen Verjährungsfrist in entsprechender Anwendung von § 195 BGB (BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2020 – 2 C 20.19 – juris Rn. 14 ff.; Urteil des Senats vom 12. September 2019 – OVG 4 B 6.17 – juris Rn. 18, jeweils m.w.N.). Die im Jahr 2001 entstandenen Ansprüche unterliegen nach Art. 229 § 6 Abs. 1 und 4 EGBGB ebenfalls dieser Frist. Die Vorschriften des § 199 Abs. 2 und 3 BGB finden keine Anwendung, da zusätzliche Dienste eines Feuerwehrbeamten und der damit

verbundene Verlust an Freizeit und Erholungszeit nach nationalem Recht keinen Schaden im Sinne des zivilrechtlichen Schadensersatzrechts darstellen (BVerwG, a.a.O. Rn. 23 m.w.N.).

Die Anwendung der nationalrechtlichen Verjährungsvorschriften auf den unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch steht in Einklang mit Unionsrecht. Dem unionsrechtlichen Grundsatz der Gleichwertigkeit ist genügt. Der nationalrechtliche Ausgleichsanspruch aus Treu und Glauben, der ebenfalls an die unionswidrige Zuvielarbeit anknüpft, unterliegt denselben innerstaatlichen Vorschriften über die Verjährung. Auch den Anforderungen des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes ist Genüge getan. Die nationalrechtlichen Verjährungsvorschriften sind nicht so ausgestaltet, dass sie die Erlangung einer Entschädigung praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (im Einzelnen BVerwG, a.a.O. Rn. 18 f.).

Der Beginn der Verjährung richtet sich nach § 199 Abs. 1 BGB. Danach beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (Nr. 1) und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (Nr. 2). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die das Bundesverwaltungsgericht (a.a.O. Rn. 27) und ihm folgend der Senat dem Verständnis von § 199 BGB zugrunde legen, setzt der Beginn der Verjährung grundsätzlich nur die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der den Anspruch begründenden Tatsachen voraus und ist es nicht erforderlich, dass der Gläubiger aus den ihm bekannten Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zieht. Aus der Regelung des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB ergibt sich, dass das Risiko der fehlerhaften rechtlichen Bewertung eines Sachverhalts vom Gesetz grundsätzlich dem Anspruchsinhaber auferlegt wird (BGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 – VI ZR 739/20 – juris Rn.9). Nur ausnahmsweise kann die Rechtsunkenntnis des Gläubigers den Verjährungsbeginn hinausschieben, wenn eine unsichere und zweifelhafte Rechtslage vorliegt, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig – als erfolgsversprechend, wenn auch nicht risikolos – einzuschätzen vermag. In diesen Fällen fehlt es an der Zumutbarkeit der Klageerhebung als übergreifender und entscheidender Voraussetzung für den Verjährungsbeginn (vgl. BGH, a.a.O.; BVerwG, a.a.O.). Da das Verjährungsrecht eindeutige Regeln und eine Auslegung fordert, die die gebotene Rechtssicherheit gewährleistet, sind an die Rechtfertigung einer

über den Wortlaut der Normen hinausgehenden Anwendung besonders strenge Anforderungen zu stellen (BGH, a.a.O. Rn. 10). Auch mit Blick auf rechtliche Unsicherheiten gilt jedenfalls der allgemeine Grundsatz, dass eine Klageerhebung dann zumutbar ist, wenn die Klage bei verständiger Würdigung hinreichende Erfolgsaussichten hat; es ist nicht erforderlich, dass die Rechtsverfolgung risikolos möglich ist (BGH, a.a.O. Rn. 11).

Die mit der Klage geltend gemachten Ausgleichsansprüche sind jeweils monatlich entstanden. Der Kläger hatte in den Jahren 2001 bis 2004 Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen (die Zuvielarbeit) und der Person des Schuldners (sein Dienstherr). Dies belegt sein Antragsschreiben vom 28. September 2001. Die Verjährung begann mit dem Schluss des jeweiligen Jahres bzw. für die Ansprüche aus dem Jahr 2001 am 1. Januar 2002 (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juli 2012 – 2 C 70.11 – juris Rn. 36). Zu diesen Zeitpunkten war dem Kläger eine verjährungsunterbrechende bzw. –hemmende Rechtsverfolgung zumutbar. Gründe, den Verjährungsbeginn ausnahmsweise hinauszuschieben, sind hier nicht gegeben.

Eine Klage hatte aus der maßgeblichen Sicht eines rechtskundigen Dritten jeweils hinreichende Erfolgsaussichten. Entgegen der Argumentation des Klägers und der von ihm zitierten Urteilsanmerkung (Wittkowski, NVwZ 2020, 1761) kommt es nicht auf die Sicht und Erkenntnismöglichkeiten der einzelnen Feuerwehrbeamten an. Nicht maßgeblich ist ferner, wie Vertreter des Beklagten, namentlich der Landesbranddirektor, die Rechtslage darstellten. Unerheblich ist auch, ob und in welcher Zahl tatsächlich Klagen erhoben worden sind bzw. wie sich die Mehrzahl der Feuerwehrbeamten verhalten hat. Für diesbezügliche Sachverhaltsermittlungen, wie vom Kläger angeregt, bestand kein Anlass. Schließlich ist die vom Kläger angeführte Rechtsprechung der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts im Jahr 2009 unter Beteiligung des Senatsvorsitzenden für die Beurteilung der Erfolgsaussichten zu den hier maßgeblichen Zeitpunkten ohne Belang.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Rechtsprechung des Senats in parallel gelagerten Fällen (Urteile vom 12. September 2019 – OVG 4 B 6.17 – juris Rn. 18 und vom 18. Oktober 2011 – OVG 4 B 13.11 – juris Rn. 28; vgl. auch Urteil vom 16. Oktober 2013 – OVG 4 B 51.09 – juris Rn. 34 f.) bereits mit Urteil vom 26. Juli 2012

(– 2 C 70.11 – juris Rn. 37) bestätigt und zuletzt mit Urteil vom 16. Juni 2020 wie folgt bekräftigt (– 2 C 20.19 – juris Rn. 28 ff.):

„Aufgrund der dem Kläger bekannten Tatsachen und Umstände begann die Verjährung seiner Ausgleichsansprüche für die Jahre 2001 bis 2004 mit dem Schluss des jeweiligen Jahres. Denn zu diesem Zeitpunkt hatte eine Klage bei verständiger Würdigung jeweils so viel Erfolgsaussicht, dass ihre Erhebung ihm zumutbar war.

Den Haftungsanspruch eines Berechtigten gegen einen Mitgliedstaat wegen der Verletzung der Pflichten aus dem Unionsrecht hat der Gerichtshof der Europäischen Union bereits 1991 entwickelt (EuGH, Urteil vom 19. November 1991 - C-6/90 und C-9/90, Francovich u.a. - Slg. 1991, I-5357 Rn. 35). Der Umfang seiner tatsächlichen Dienstleistung - über 48 Stunden pro Siebentageszeitraum hinaus - war dem Kläger ausweislich seines schriftlichen Antrags vom 26. Oktober 2001 bekannt. Auch war dem Kläger bewusst, dass das Verhalten der Leitung der Feuerwehr hinsichtlich der Festsetzung seiner wöchentlichen Arbeitszeit einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Unionsrecht im Sinne der Voraussetzungen des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs darstellt und er den Ausgleich dieser Zuvielarbeit - in erster Linie durch Freizeit - beanspruchen kann. Bei seinem Antrag vom 26. Oktober 2001 hat sich der Kläger eines Formulars bedient, das ihm nach Aussage seiner Bevollmächtigten in der Revisionsverhandlung von einer Gewerkschaft zur Verfügung gestellt worden ist. Auf diesem Formular wird zum einen - rechtlich zutreffend - auf das maßgebliche Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 3. Oktober 2000 - C-303/98, Simap - (Slg. 2000, I-7963) Bezug genommen, wonach Bereitschaftsdienst in Form persönlicher Anwesenheit in der Einrichtung insgesamt als Arbeitszeit gegebenfalls in der Form von "Überstunden" anzusehen ist. Zum anderen werden im Formular die zutreffenden rechtlichen Schlussfolgerungen gezogen, dass diese Aussage auch für den Bereich der Feuerwehr gilt und dass der unter gewöhnlichen Umständen ausgeübte Feuerwehrdienst in den Anwendungsbereich der Richtlinien über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung fällt.

Dass das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 29. Mai 2002 - 5 AZR 370/01 - (PersV 2002, 457) - entgegen der später vom Gerichtshof als offenkundig bewerteten Auslegung (Beschluss vom 14. Juli 2005 - C-52/04, Personalrat der Feuerwehr Hamburg - Slg. 2005, I-7111 Rn. 36) - angenommen hat, der unter gewöhnlichen Umständen ausgeübte Dienst eines bei einer Gemeinde angestellten Gerätewarts und Gruppenführers einer Feuerwehr sei von der Ausnahme des Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG erfasst und diese Auslegung sei so eindeutig, dass es einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof nicht bedürfe, steht der Annahme der Zumutbarkeit der Klageerhebung nicht entgegen. Nicht die Arbeitsgerichte, sondern die Verwaltungsgerichte sind für die Entscheidung über Ausgleichsansprüche von Feuerwehrbeamten wegen unionsrechtswidriger Zuvielarbeit zuständig. Ferner wurde bereits vor dem genannten Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 29. Mai 2002 von Verwaltungsgerichten die Einbeziehung des üblichen Dienstes von Feuerwehrbeamten in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die Arbeitszeitgestaltung erwogen (z.B.

VG Minden, Urteil vom 6. März 2002 - 4 K 2279/00 - PflR 2003, 231 Rn. 24 ff.). Die Zumutbarkeit der Erhebung der Klage auf Ausgleich von unionsrechtswidriger Zuvielarbeit von Feuerwehrbeamten folgt auch aus dem Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 2003 - 6 P 7.03 - (BVerwGE 119, 363 <378 f.>), den der Europäische Gerichtshof, wie dargelegt, wegen der Eindeutigkeit der Einbeziehung des gewöhnlichen Dienstes von Feuerwehrbeamten in den Anwendungsbereich der Richtlinien der Sache nach als überflüssig bewertet hat (Beschluss vom 14. Juli 2005 - C-52/04, Personalrat der Feuerwehr Hamburg - Slg. 2005, I-7111 Rn. 36). Denn auch nach diesem Vorlagebeschluss, der sich von der - unzutreffenden - Rechtsauffassung des Bundesarbeitsgerichts im Urteil vom 29. Mai 2002 abgrenzt, erscheint die Einbeziehung des gewöhnlichen Dienstes von Feuerwehrbediensteten in den Anwendungsbereich der damals maßgeblichen Richtlinien zur Arbeitszeitgestaltung als naheliegend.

Dass die Klage erfolversprechend, wenn auch nicht risikolos möglich und damit ihre Erhebung zumutbar war, folgt schließlich auch daraus, dass für diese Klage bei Bedürftigkeit Prozesskostenhilfe hätte gewährt werden müssen. Denn die mit der Klage beabsichtigte Verfolgung des Anspruchs auf Ausgleich unionsrechtswidriger Zuvielarbeit hätte aus den vorstehenden Gründen i.S.v. § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO hinreichende Aussicht auf Erfolg geboten.“

Die mit der Berufung gegen diese Rechtsprechung erhobenen Einwände überzeugen nicht.

Entgegen der Auffassung des Klägers hat die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts als höchstrichterliche Rechtsprechung einem Erfolg einer Klage nicht in der Weise entgegengestanden, dass deren Erhebung nicht zumutbar war. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Klageerhebung kommt dem Urteil des EuGH vom 3. Oktober 2000 (- C-303/98, Simap -) in der anzustellenden Gesamtbetrachtung maßgebliche Bedeutung zu. Seit diesem Urteil ist ein hinreichend qualifizierter Verstoß des Beklagten gegen Unionsrecht anzunehmen und – gewissermaßen im Gegenzug – bestehen spätestens seitdem hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass ein unionsrechtlicher Staatshaftungsanspruch wegen der Zuvielarbeit erfolversprechend sein könnte (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juli 2012 – 2 C 70.11 – juris Rn.37). Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in parallel gelagerten Urteilen vom 29. Mai 2002 (- 5 AZR 370/01 – und – 5 AZR 371/01 – jeweils in juris) sowie 29. Januar 2003 (- 5 AZR 85/02 – juris) hatte zweifelsohne auch mit Blick auf Feuerwehrbeamte Gewicht, wie die vom Kläger dargestellten Reaktionen auf diese Rechtsprechung zeigen. Sie stand einer Rechtsverfolgung aber nicht in dem Sinn entgegen, dass das für die Entscheidung über die hier geltend gemachten Ansprüche zuständige höchste nationale Instanzgericht, das Bundesverwaltungsgericht, mit seiner

Rechtsprechung den Misserfolg einer Rechtsverfolgung im Verwaltungsrechtsweg bereits vorgezeichnet hätte. Der Hinweis des Klägers, das Bundesverwaltungsgericht selbst habe bei der Entscheidung über den Beginn der Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 AGG auf arbeitsrechtliche Rechtsprechung verwiesen, verfängt nicht. Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 20. Mai 2015 – 2 A 9.13 – juris) hat für den Fristbeginn auf die Klärung der Rechtslage durch eine höchstrichterliche Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (auf eine arbeitsgerichtliche Vorlage) abgestellt, die hier bis Juli 2005 gerade fehlte.

Soweit der Kläger in von ihm zitierten, nicht veröffentlichten Nichtannahmeentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts über gegen die Urteile des Bundesarbeitsgerichts gerichtete Verfassungsbeschwerden eine höchstrichterliche Bestätigung dieser Rechtsprechung in der Sache sieht, missversteht er diese. Wie sich aus der vom Kläger wörtlich zitierten Begründung des Bundesverfassungsgerichts ergibt, hat dieses lediglich eine Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG wegen unvertretbarer Überschreitung des dem letztinstanzlichen Gerichts zukommenden Beurteilungsspielraums bei Verneinung der Vorlagepflicht zum Europäischen Gerichtshof geprüft und verneint.

Im Übrigen wären die im Streit stehenden Ansprüche des Klägers auch dann verjährt, wenn im Sinne des Klägers anzunehmen wäre, dass ein rechtskundiger Dritter unter dem Eindruck der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zu dem Schluss kommen musste, dass eine Rechtsverfolgung keine hinreichenden Erfolgsaussichten hatte. Denn jedenfalls mit dem Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 2003 war für einen rechtskundigen Dritten deutlich, dass das letzte Wort noch nicht gesprochen und das Bundesverwaltungsgericht mit Blick auf Wortlaut und Sinn und Zweck der Regelung in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 89/391 gute Gründe dafür sah, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Höchstarbeitszeit in Art. 6 der Richtlinie 93/104 auch für die Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr gelten (vgl. BVerwG, Vorlagebeschluss vom 17. Dezember 2003 – 6 P 7.03 – juris Rn. 56 f.). Ein Hinausschieben des Verjährungsbeginns für die im Jahr 2002 und 2003 entstandenen Ansprüche wäre – in der Annahme der Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Vorlagebeschlusses erst Anfang 2004 – allenfalls bis zum Schluss des Jahres 2004 gerechtfertigt; die Verjährung wäre folglich mit Ablauf des Jahres 2007 eingetreten.

Ebenso wenig verfängt die Kritik an der vom Bundesverwaltungsgericht – im Übrigen nicht entscheidungstragend - gezogenen Parallele zum Recht der Prozesskostenhilfe. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe setzt unter anderem voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da der Unbemittelte von Verfassung wegen nur einem solchen Bemittelten gleichgestellt zu werden braucht, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko berücksichtigt (vgl. BVerfGE 9, 124 <130 f.>). Der Schluss, dass dann, wenn hinreichende Erfolgsaussichten im Sinne von § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO zu bejahen sind, auch die Zumutbarkeit der Klageerhebung gegeben ist, drängt sich auf. Die Würdigung des Bundesverwaltungsgerichts, dass hier für Anfang 2002 bzw. jeweils zum Schluss der Jahre 2002, 2003 und 2004 erhobene Klagen bei Bedürftigkeit Prozesskostenhilfe hätte gewährt werden müssen, wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass sie hypothetischer Natur ist, wenn damals kaum Klagen erhoben und – zumal von besoldeten Beamten – keine Prozesskostenhilfe beantragt wurde.

Die Beachtung des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes führt zu keinem anderen Ergebnis. Ist die Zumutbarkeit der Klageerhebung für den Verjährungsbeginn maßgeblich und hier zu bejahen, weil der Kläger seine Ansprüche erkennen konnte und erkannt hat und, rechtskundig beraten, auch eine Rechtsverfolgung als erfolgversprechend hätte einschätzen können, ist für die Annahme, ihm sei die Ausübung seiner durch das Unionsrecht verliehenen Rechte praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert worden, kein Raum. Die vom Europäischen Gerichtshof im Urteil vom 27. Februar 2020 zu der dort entschiedenen Fallkonstellation angeestellten Erwägungen sind hier nicht einschlägig. Der Senat schließt sich den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 16. Juni 2020 – 2 C 20.19 – a.a.O. Rn. 53 ff.) an:

„Entgegen der Ansicht der Revision ergeben sich aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 27. Februar 2020 - C-773/18 bis 775/18, TK u.a. - keine Schlussfolgerungen für die hier entscheidende Frage der Verjährung.

Dieses Urteil betrifft nicht Fragen der Verjährung - von Ausgleichsansprüchen wegen unionsrechtswidriger Zuvielarbeit -, sondern die Handhabung der unionsrechtlichen Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität bei

einem Antrag auf Ersatz des Schadens wegen altersdiskriminierender Besoldung. Eine Ausschlussfrist von zwei Monaten - wie etwa § 15 Abs. 4 AGG - macht nach dem Europäischen Gerichtshof (Rn. 70) die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte grundsätzlich weder unmöglich noch erschwert sie sie übermäßig.

Auch sind die beiden Fallkonstellationen gerade hinsichtlich des Kenntnisstandes der Berechtigten nicht vergleichbar. Im Urteil vom 27. Februar 2020 (Rn. 64 ff.) erwägt der Europäische Gerichtshof, die Beamten und Richter des Landes Sachsen-Anhalt hätten gar nicht erkennen können, dass und in welchem Umfang sie durch die damaligen besoldungsrechtlichen Vorschriften diskriminiert worden seien. Diese Überlegung erscheint schon deshalb zweifelhaft, weil mehr als 4 000 Beamte und Richter des Landes Sachsen-Anhalt innerhalb der Frist von zwei Monaten (§ 15 Abs. 4 AGG) nach der Verkündung des Urteils des Gerichtshofs vom 8. September 2011 (C-297/10 und C-298/10) Anträge auf Entschädigung gestellt haben. Wie dargestellt, gibt die allgemeine Fürsorgepflicht (§ 45 BeamtStG) dem Dienstherrn nicht auf, Beamte auf den Ablauf von Fristen hinzuweisen und sie zur Geltendmachung ihrer Ansprüche anzuhalten.

Im Gegensatz zu der vom Europäischen Gerichtshof im Urteil vom 27. Februar 2020 angenommenen Fallgestaltung hat der Kläger hier den Verstoß des Beklagten gegen das Unionsrecht nicht nur erkannt, sondern daraus auch die zutreffenden rechtlichen Schlussfolgerungen gezogen. Im Schreiben vom 26. Oktober 2001 hat er den Verstoß des beklagten Landes bei der Festsetzung der Arbeitszeit von Feuerwehrbeamten aufgezeigt und seine sich daraus ergebenden Ausgleichsansprüche ausdrücklich - für Vergangenheit und Zukunft - geltend gemacht.“

Für eine vom Kläger angeregte Vorlage an den Europäischen Gerichtshof, um diesen mit der Frage des Verjährungsbeginns in der hier gegebenen Fallkonstellation zu befassen, besteht keine Veranlassung.

Vor ihrem Eintritt ist die Verjährung weder unterbrochen noch gehemmt worden. Das Schreiben des Klägers vom 28. September 2001 hat die Verjährung der in den Jahren 2001 bis 2004 jeweils monatsweise entstandenen Ansprüche auf Ausgleich der unionsrechtswidrigen Zuvielarbeit des Klägers weder im Jahr 2001 nach § 210 BGB a.F. unterbrochen noch in dem Zeitraum bis Ende 2007 nach § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB n.F. gehemmt. Denn bei diesem Schreiben handelt es sich nicht um den nach § 54 Abs. 2 BeamtStG erforderlichen Widerspruch, dem allein die verjährungsunterbrechende und -hemmende Wirkung zukommt (vgl. hierzu im Einzelnen BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2020 – 2 C 20.19 – juris Rn. 33 ff.), sondern um den Antrag, mit dem das verwaltungsbehördliche Verfahren auf Ausgleich der unionsrechtswidrigen Zuvielarbeit erst eingeleitet werden sollte (vgl. Urteil des Senats vom 16. Oktober 2013 – OVG 4 B 51.09 – juris Rn. 38 f.). Die Verjährung ist auch nicht

nach § 203 Satz 1 BGB n.F. durch Verhandlungen zwischen den Beteiligten gehemmt worden. Das Schreiben des Beklagten vom 4. Oktober 2001, mit dem er den Eingang des Antrags des Klägers bestätigt hat, erfüllt die Voraussetzungen des § 203 Satz 1 BGB n.F. nicht. Denn schwebende Verhandlungen sind nur anzunehmen, wenn ein Beteiligter eine Erklärung abgibt, die der anderen Seite die Annahmestattung gestattet, der Erklärende lasse sich auf Erörterungen über die Berechtigung des Anspruchs oder dessen Umfang ein. Das Schreiben bestätigt lediglich den Erhalt des Schreibens, weist auf bereits laufende gerichtliche Verfahren in Bezug auf den Ausgleich von Zuvielarbeit hin und kündigt für den Abschluss der gerichtlichen Verfahren nur eine Entscheidung über den Antrag an (BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2019 – 2 C 20.19 – juris Rn. 44).

Der Beklagte ist auch nicht durch sein Verhalten an der Erhebung der Einrede der Verjährung gehindert. Der Dienstherr ist nicht nur berechtigt, sondern nach dem Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung grundsätzlich auch verpflichtet, gegenüber finanziellen Ansprüchen von Beamten die Einrede der Verjährung zu erheben. Damit wird dem Rechtsfrieden wie auch möglichen Beweisschwierigkeiten Rechnung getragen. Die Geltendmachung der Einrede kann jedoch unter besonderen Umständen als Verstoß gegen Treu und Glauben zu werten und damit unzulässig sein. Zwar ist im Rahmen der Prüfung des Einwandes der unzulässigen Rechtsausübung die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht zu berücksichtigen. Stellt die Verjährungseinrede aber keine unzulässige Rechtsausübung dar, kann sie nicht wegen Verletzung der Fürsorgepflicht ermessensfehlerhaft sein. Der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung erfordert ein qualifiziertes Fehlverhalten des Dienstherrn, das nicht notwendig schuldhaft sein muss, das aber angesichts der Umstände des Einzelfalls die Einrede der Verjährung deshalb als treuwidrig erscheinen lässt, weil der Beamte veranlasst worden ist, verjährungsunterbrechende oder verjährungshemmende Schritte zu unterlassen. Unerheblich ist, ob der Beamte keine Kenntnis von den ihm zustehenden Ansprüchen hatte oder ob er von der rechtzeitigen Geltendmachung bewusst abgesehen hat, weil er nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, der Dienstherr werde sich nicht auf die Verjährung berufen (BVerwG, a.a.O. Rn. 46). Dass der Beklagte als Dienstherr bei der Gestaltung der Dienstzeiten der Feuerwehr im 24-Stunden-Dienst gegen die Vorgaben der Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitszeitgestaltung verstoßen hat, reicht danach zur Annahme der Treuwidrigkeit seiner Berufung auf Verjährung nicht aus; der

Unionsrechtsverstoß begründet vielmehr überhaupt erst die Ausgleichsansprüche (BVerwG, ebenda).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist der Beklagte nicht gehindert, den Ausgleichsansprüchen für die Jahre 2001 bis 2004 die Einrede der Verjährung entgegenzuhalten. Durch die Eingangsbestätigung vom 4. Oktober 2001 und die allgemeine Mitarbeiterinformation vom 21. April 2008 hat der Beklagte den Kläger nicht dazu veranlasst, seinerseits einen die Verjährung unterbrechenden oder hemmenden Schritt zu unterlassen. Zwar durfte der Kläger nach Erhalt der Eingangsbestätigung erwarten, dass sich der Dienstherr in dieser Angelegenheit unaufgefordert wieder melden werde. Es liegen jedoch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, nach denen der Kläger gemessen an dem Grundsatz von Treu und Glauben davon ausgehen durfte, er könne bei einer Untätigkeit seines Dienstherrn selbst untätig bleiben und darauf vertrauen, dass der Dienstherr die Einrede der Verjährung (dauerhaft) nicht erheben werde. Es handelt sich lediglich um eine Eingangsbestätigung zu dem vom Kläger gestellten Antrag, in der auf die laufende gerichtliche Prüfung vergleichbarer Ansprüche anderer Feuerwehrbeamter verwiesen und eine weitere Kontaktaufnahme für den Abschluss dieser Prüfung angekündigt wird (vgl. BVerwG, a.a.O. Rn. 50). Dem Kläger blieb es unbenommen, sich zur Durchsetzung seiner Ansprüche über die Rechtslage zu informieren und gegebenenfalls Rechtsrat einzuholen.

Die Mitarbeiterinformation ist vom Beklagten erst am 21. April 2008 und damit nach dem Eintritt der Verjährung der Ansprüche aus den Jahren 2001 bis 2004 herausgegeben worden. Die an sämtliche Bedienstete der Feuerwehr gerichtete Mitarbeiterinformation ist nach dem Horizont des durchschnittlichen Empfängers der Erklärung auszulegen. Der darin erklärte Verzicht auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung unter Hinweis auf bereits anhängige Musterverfahren sollte ersichtlich gewährleisten, dass zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährte Forderungen nicht allein deshalb klageweise geltend gemacht werden, um die Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu hemmen. Bereits verjährte Forderungen – Ansprüche bis einschließlich Dezember 2004 – kann und konnte der Beklagte dagegen einseitig durch die Erhebung der Verjährungseinrede abwenden. Da der Verzicht auf die Einrede der Verjährung für zu diesem Zeitpunkt bereits verjährte Forderungen keine Bedeutung hat, ist die Erklärung vom 21. April 2008 dahingehend

auszulegen, dass sie nur solche Ansprüche erfasst, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt waren (BVerwG, a.a.O. Rn. 52). Zur Auslegung der Mitarbeiterinformation im Einzelnen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf das den Beteiligten bekannte Urteil des Senats vom 12. September 2019 – OVG 4 B 6.17 – (juris Rn. 24 – 32) Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 10, § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO, § 127 Nr. 1 BRRG genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017 (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV, BGBl. I S. 3803) versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzulegen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder als elektronisches Dokument in der bezeichneten Weise einzureichen.

Im Beschwerdeverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an

staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis betreffen, und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO als Bevollmächtigte zugelassen; sie müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören.

Dr. Heydemann

Dr. Jobs

Bodmann